

Steuerrecht im Grund

In dieser Rubrik werden Sie von Steuerberater Holger Piscator aus Dreihausen monatlich über aktuelle steuerliche Themen und Rechtsprechung informiert.



Der Bundesfinanzhof erweitert mit seiner Rechtsprechung die Abzugsfähigkeit von Handwerkerleistungen für den eigenen Haushalt.

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen wurde im Kalenderjahr 2003 eingeführt und im § 35a Einkommensteuergesetz geregelt. Zielsetzung des Gesetzgebers war es ursprünglich, einen Anreiz für mehr legale Beschäftigung in Privathaushalten zu geben und damit die Schwarzarbeit zu bekämpfen. Auch Handwerk und Mittelstand sollten unterstützt werden.

Wer also Handwerker in seinem privaten Haushalt beschäftigt, kann von den anfallenden Kosten 20% (jedoch maximal 1.200,00 € je Haushalt) als Steuerermäßigung erhalten. Wichtig ist, dass die Steuerermäßigung nur für die reine Handwerkerleistung ("Arbeitskosten") gilt. Materiallieferungen sind also nicht begünstigt.

Beispiel: Herr Müller beauftragt einen Handwerker mit der Modernisierung seiner Heizung. Der Handwerker stellt hierfür eine Rechnung in der er 8.000 € für die Arbeitsleistung und 5.000 € für Material berechnet. Als Steuerermäßigung erhält Herr Müller 20% der Kosten für die Arbeitsleistung, also eigentlich 2.000 €. Da die maximale Förderung jedoch auf 1.200 € pro Wohnung begrenzt ist, erhält er nur diesen Betrag.

Seit Einführung dieser Vorschrift wurde der Anwendungsbereich mehrfach durch günstige Rechtsprechung des BFH erweitert. Hierauf hat mittlerweile auch die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 14.01.2014 reagiert und wendet die Rechtsprechung damit an. Dies eröffnet deutlich größere Möglichkeiten für eine Steuerermäßigung nach § 35a EstG. Früher galt z.B. der Grundsatz, dass handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme nicht begünstigt sind. Unter einer Neubaumaßnahmen wurden alle Maßnahmen verstanden, die zu einer Nutz- oder Wohnflächenbeschaffung bzw. -erweiterung führten. So konnte z.B. der Anbau eines Wintergartens oder der Ausbau eines Dachgeschosses nicht abgesetzt werden.

Nach der neuen Rechtsprechung kommt es nun in erster Linie darauf an, dass die Maßnahme in einem vorhandenen Haushalt durchgeführt wird. Wer also bereits in dem Haushalt lebt und nachträglich einen Wintergarten anbaut oder das Dachgeschoss ausbaut, kann diese Maßnahmen im Rahmen des § 35a EStG geltend machen. Gleiches gilt auch für die Erstanlage eines Gartens. In diesem Fall hatte ein Steuerpflichtiger einen naturbelassenen Garten in einen Ziergarten umgestaltet. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung mit der Begründung ab, dass durch den Ziergarten "etwas neues" geschaffen wurde. Der Steuerpflichtige klagte aber und bekam schließlich von den Richtern recht.

Wer sich unsicher ist, ob seine konkrete Maßnahme gefördert wird oder nicht, kann sich übrigens über eine Tabelle, die dem o.a. BMF-Schreiben angehängt ist, Gewissheit holen. Hierin sind die meisten denkbaren Maßnahmen aufgeführt. Im Zweifel sollte die Maßnahme in der Steuererklärung angegeben werden. Hätten dies viele Steuerpflichtige bisher nicht getan und auf ihr Recht bestanden, wäre es wahrscheinlich nie zu einer Erweiterung der Abzugsmöglichkeiten gekommen.

Steuerberater

Holger Piscator

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)

Tel.: 06424/928882

Erlingärten 7, 35085 Ebsdorfergrund

e-mail: piscator@stb-piscator.de

www.stb-piscator.de